

SEXUELLE BELÄSTIGUNG

am Arbeitsplatz macht krank!

Sexuelle Belästigung ist kein Flirt und kein harmloser Spaß. Sexuelle Belästigung ist zumeist geplant und geschieht absichtsvoll am Arbeitsplatz, auf Dienstreisen, bei Betriebsfeiern etc. Für die Betroffenen kann dies beleidigend, zutiefst entwürdigend und manchmal mit langfristigen Beschwerden verbunden sein wie Schlafstörungen, Niedergeschlagenheit oder Depression. Nicht selten folgen Fehltage am Arbeitsplatz, weil eine Krankschreibung unumgänglich wird.



Landesarbeitsgemeinschaft
der autonomen Frauennotrufe
für vergewaltigte Frauen und
Mädchen Rheinland-Pfalz

Fachstellen zu
sexualisierter Gewalt



WAS KÖNNEN SIE TUN?

- Nehmen Sie die eigenen Gefühle und Erfahrungen der Grenzverletzung ernst.
- Führen Sie ein Gedächtnisprotokoll, indem Sie genau aufschreiben, was, wann, wo passiert ist und wer was gesagt hat. Das kann auch als Beweis dienen, falls weiterführende rechtliche Schritte notwendig sind.

Sprechen Sie mit anderen!

- **Mit Personen Ihres Vertrauens:** Das können KollegInnen, FreundInnen oder Verwandte sein. Ein Gespräch kann Sie psychisch entlasten, persönlich stärken, und Sie fühlen sich nicht mehr allein mit der Situation.
- **Wenden Sie sich auch an Frauenberatungsstellen.** Frauenbeauftragte, Frauennotrufe und gewerkschaftliche Ansprechpartnerinnen sind zuverlässige Anlaufstellen. Hier werden Sie ernst genommen und vertraulich beraten.
- **Suchen Sie sich Verbündete.** Reden Sie mit anderen Frauen an Ihrem Arbeitsplatz. Es kommt oftmals vor, dass Belästiger mehrere Frauen bedrängen oder bedrängt haben.

Entscheiden Sie sich zu handeln!

- **Weisen Sie die Belästigung bestimmt und unmittelbar zurück.** Offensive Formen der Gegenwehr haben zumeist mehr Erfolg als defensive (wie z.B. das Ignorieren des Verhaltens). Ein klares NEIN ist die erste Maßnahme, die Sie ergreifen sollten. Frühzeitig zu handeln erhöht die Chance darauf, dass die Belästigung aufhört.
- **Reagieren Sie eventuell schriftlich gegenüber dem Belästiger.** Nicht jeder Frau gelingt es, sofort auf eine Belästigung zu reagieren. Sie können dem Belästiger statt dessen einen Brief schreiben. Sein belästigendes Verhalten sollte genau und detailliert beschrieben werden (mit Angabe von Tag, Datum, Zeit, Ort und Tathergang) und möglichst sachlich formuliert werden. Sie sollten sein Verhalten deutlich zurückweisen und klarstellen, dass Sie in Zukunft eine Veränderung erwarten und ggf. Konsequenzen ankündigen, falls er die Belästigung nicht einstellt.

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) §3 Abs. (4) ist sexuelle Belästigung jedes sexuell bestimmte Verhalten, das von Ihnen unerwünscht ist und Sie in Ihrer Würde verletzt. Konkrete Beispiele sind: Hinterherpfeifen, anzügliche Bemerkungen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen, Versprechen von Vorteilen bei sexuellem Entgegenkommen bzw. Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung bis hin zu Vergewaltigung.

Nutzen Sie weitere Unterstützungsmöglichkeiten!

- **Sprechen Sie mit Ihren ArbeitgeberInnen oder Vorgesetzten.** ArbeitgeberInnen sind verpflichtet sexuelle Belästigungen zu unterbinden. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz haben Sie sowohl ein Beschwerde- als auch ein Leistungsverweigerungsrecht bei sexueller Belästigung.
- **Schwerwiegendere sexuelle Übergriffe können den Tatbestand der sexuellen Nötigung erfüllen.** Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung fallen unter das Strafrecht. Holen Sie sich Unterstützung bei einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt, falls Sie sich mit arbeits- oder strafrechtlichen Möglichkeiten gegen die sexuelle Belästigung / Nötigung wehren möchten.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§3(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhalts
- sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören,

bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird,

insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

HERAUSGEBERIN: LAG autonomer Frauennotrufe RLP

c/o Frauennotruf Mainz e.V.,

Walpodenstraße 10, 55116 Mainz

Tel.: 06131/221213, info@frauennotruf-mainz.de

FRAUENNOTRUF IN RHEINLAND-PFALZ

Die Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz sind Fachstellen zu sexualisierter Gewalt. Sie bieten Mädchen und Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, professionelle Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung an. Die Frauennotrufe sind vernetzt in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Autonomer Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz.

- **ALZEY** Telefon: 06731 - 7227
- **IDAR-OBERSTEIN** Telefon: 06781 - 45599
- **KOBLENZ** Telefon: 0261 - 35000
- **LANDAU** Telefon: 06341 - 83437
- **LUDWIGSHAFEN** Telefon: 0621 - 628165
- **MAINZ** Telefon: 06131 - 221213
- **SIMMERN** Telefon: 06761 - 13636
- **SPEYER** Telefon: 06232 - 28833
- **TRIER** Telefon: 0651 - 2006588
- **WESTERBURG** Telefon: 02663 - 8678
- **WORMS** Telefon: 06241 - 6094
- **ZWEIBRÜCKEN** Telefon: 06332 - 77778



Dieser Flyer wurde finanziert durch die Landeskrankenkassen in Rheinland Pfalz